

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 05.03.2026** um **19:00 Uhr** findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Digitalisierung der Ratsarbeit
3. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über weitere interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach
4. Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
5. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2026;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2031
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2031
 - e) Finanzstatusbericht
6. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 24.02.2026

Max Weber

Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

AZ: 0123/18 (TU)

Sitzungsvorlage

Digitalisierung der Ratsarbeit

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	05.03.2026	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Ratsinformationssystem

Das Ratsinformationssystem wird zurzeit innerhalb des Magistrats betrieben und weiterhin angepasst.

MDM (Mobile Device Management)

Der bereits gestellte Antrag bei „Starke Heimat Hessen“ wurde aufgrund der Mitteilung

„Angesichts der hier sehr deutlich geringeren Fördersumme gehen wir zum jetzigen Stand davon aus, dass der die Kosten ausmachende Projektinhalt im wettbewerblichen Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden kann“

wieder zurückgezogen.

Stadtanzeiger

Neben der Online-Verfügbarkeit des Stadtanzeigers wurde die App „Mein Ort“ durch den Verlag bereitgestellt.

Diese wurde nun eingerichtet und die Informationen des Stadtanzeigers sind nun ebenfalls über die App abrufbar, sogar schneller/aktueller als die Print-Ausgabe.

Beschlussvorschlag :

Ohne Beschlussvorschlag.

24.02.2026

AZ: 0016/01 (MH)

Sitzungsvorlage

Grundsatzbeschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über weitere interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		26.02.2026	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	3.	05.03.2026	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		19.03.2026	öffentlich

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der aktuellen und absehbaren personellen Situation im Bereich der Verwaltung, werden die Gremien gebeten einen Grundsatzbeschluss zur Aufnahme strukturierter Verhandlungen über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Städten Neckarsteinach und Hirschhorn zu fassen. Ziel ist es, gemeinsam tragfähige, rechtssichere und zukunftsfähige Organisationsmodelle zu prüfen und auszuarbeiten.

Sowohl die Stadt Neckarsteinach als auch die Stadt Hirschhorn stehen perspektivisch vor personellen Herausforderungen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung. Die aktuelle und erwartbare Situation ist geprägt von Vakanzen, eingeschränkten personellen Ressourcen sowie steigenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die kommunale Verwaltung. Insbesondere Abgänge und schwer nachzubesetzende Fachstellen verschärfen absehbar die Situation.

Vor diesem Hintergrund hat der Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach bereits Kontakt mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz aufgenommen, insbesondere mit der dort zuständigen Förderstelle für interkommunale Zusammenarbeit. Seitens des Ministeriums wurde durch Herrn Mosler signalisiert, dass ein entsprechendes IKZ-Projekt grundsätzlich förderfähig ist.

Beabsichtigt ist nun, in einem nächsten Schritt gemeinsam in strukturierte Gespräche und Beratungen einzutreten. Diese sollen unter fachlicher Begleitung und Anleitung des Innenministeriums dazu dienen, konkrete Konzepte und Modelle der Zusammenarbeit zu entwickeln. Gegenstand der Betrachtung sollen sowohl neue Formen der Zusammenarbeit (z.B. gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, organisatorische Bündelung oder arbeitsteilige Modelle) als auch die Überführung bereits bestehender Kooperationsansätze in ein rechtssicheres und dauerhaft tragfähiges Konstrukt sein.

Der vorliegende Grundsatzbeschluss dient ausdrücklich nicht der Festlegung eines konkreten Modells oder Vertragsinhalts, sondern der politischen Willensbekundung der städtischen Gremien, diesen Prozess aufzunehmen und ergebnisoffen zu führen. Durch den Grundsatzbeschluss wird ein Handlungsrahmen geschaffen, der Verwaltung und beteiligten Kommunen Planungssicherheit für die weiteren Gespräche gibt. Ergebnisse der Gespräche sowie konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung einer IKZ sollen den Gremien zu gegebener Zeit zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag für Magistrat und HFSA :

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen zu beschließen:

1. Die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach nehmen Verhandlungen über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit auf.
2. Ziel der Verhandlungen ist die Prüfung und Entwicklung rechtssicherer, wirtschaftlicher und langfristig tragfähiger Kooperationsmodelle.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Prozess unter fachlicher Begleitung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zu führen und die Gremien fortlaufend zu informieren.
4. Konkrete Ergebnisse und Umsetzungsmodelle sind den zuständigen Gremien zu gegebener Zeit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach nehmen Verhandlungen über eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit auf.
2. Ziel der Verhandlungen ist die Prüfung und Entwicklung rechtssicherer, wirtschaftlicher und langfristig tragfähiger Kooperationsmodelle.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Prozess unter fachlicher Begleitung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zu führen und die Gremien fortlaufend zu informieren.
4. Konkrete Ergebnisse und Umsetzungsmodelle sind den zuständigen Gremien zu gegebener Zeit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sitzungsvorlage

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		26.02.2026	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	4.	05.03.2026	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		19.03.2026	öffentlich

Sachverhalt:

Die gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung sowie Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis) wurden zuletzt 2019 überarbeitet und aktualisiert. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen hinsichtlich der Corona-Pandemie, der zunehmenden Digitalisierung als auch den Preissteigerungen seit diesem Zeitpunkt kam es zu einer Überarbeitung der Satzungen mit Vertretern des Hessischen Städtetages und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. unter Einbindung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Abteilung Brandschutz.

Nach Abschluss der Gespräche wurden nunmehr die überarbeitete Feuerwehrsatzung sowie die überarbeitete Feuerwehrgebührensatzung von Seiten des Hessischen Städte und Gemeindebundes vorgelegt.

Bei beiden handelt es sich um die Weiterentwicklung der bisherigen Muster, welche als Grundlage für die Satzungen der Stadt Hirschhorn (Neckar) dienen.

Die Gebührensatzung der Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) soll zusammen mit den Gebührenverzeichnis im Laufe des Jahres 2026 neu gefasst werden, da hier eine Neukalkulation der Gebühren der Feuerwehren ansteht.

Aktuell soll also die Feuerwehrsatzung auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Wesentliche Neuerungen in diesem Satzungsmuster sind die Überarbeitung der Regelungen zur Kindergruppe und die nunmehr einheitliche Formulierung „Kinderfeuerwehr“, eine Neustrukturierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung sowie die Regelung, dass der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss auch digital bzw. hybrid tagen können.

Die Durchführung der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung wird nach wie vor in Präsenz erfolgen. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie sind in das neue Satzungsmuster mit eingeflossen. Durch das kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) ist u.a. die Altersgrenze im HBKG auf 67 Jahre erhöht worden.

Eine enge Abstimmung und Kooperation mit dem Stadtbrandinspektor Daniel Pfisterer und dessen Stellvertreterin Maike Krieger fand bei der Erarbeitung der neuen Feuerwehrsatzung statt.

Es wurden viele rein redaktionelle Änderungen und kleinere begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Die wichtigsten, inhaltlichen Änderungen in der Feuerwehrsatzung finden in den Paragraphen:

- **§ 2 Organisation, Bezeichnung**

Absatz 3

Streichung des Absatzes 3, da die Verantwortung der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft hierdurch an einen Verein weitergeleitet wird. Dies ist aber so nicht korrekt.

- **§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

Absatz 1a

Hauptgrund der Satzungsanpassung, die Anpassung der Altersgrenze für die aktive Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung auf 67 Jahre.

- **§ 10 Ehren- und Altersabteilung**

Absatz 4

Streichung des Absatzes 4, da dies § 15 (2) der Satzung widerspricht.

- **§ 14 Wehrführerausschuss**

Absatz 3

Die digitale Teilnahme an Wehrführerausschusssitzungen wird ermöglicht.

- **§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung**

Absatz 4-

Die digitale Hauptversammlung wird ermöglicht.

- **§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung**

Absatz 4-

Die digitale Jahreshauptversammlung wird ermöglicht.

Als Anlage 1 wurde eine Synopse der aktuellen und der überarbeiteten, neuen Feuerwehrsatzung erstellt. Diese soll als Grundlage für die Beratungen und die Beschlussfassung für die neue Satzung dienen, die nach der Beratung im Magistrat und HFSA den Stadtverordneten vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit folgenden Änderungen

.....

.....

zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

a) Die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

b) Die Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen

.....

.....

beschlossen.

Durchgestrichene Stellen = Streichung

Fett markierte Stellen = **Neu**

..... = Keine Änderungen

Fett, unterstrichen = **Vorschläge FFW**

Bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar)

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz = HBKG).

Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar)“.

Die Stadtteil-Feuerwehren für die Stadt Hirschhorn (Neckar) führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Mitte“.

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Stadtteil Langenthal“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

Neue Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar)

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz = HBKG).

Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar)“.

Die Stadtteil-Feuerwehren für die Stadt Hirschhorn (Neckar) führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Mitte“.

„Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) – Stadtteil Langenthal“.

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

~~(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.~~

§ 3
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Ehren- und Altersabteilung**
- c) Jugendfeuerwehr

d) Kinderfeuerwehr, im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG

§ 5
Persönliche Ausrüstung, ~~Anzeigepflichten bei Schäden~~

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kinderfeuerwehr

§ 5
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
- wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84-91a StGB
 - wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93- 101a StGB
 - wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110-121 StGB
 - wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123-145d StGB
 - wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hirschhorn (Neckar) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,

d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten

• wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84-91a StGB

• wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§

93-101a StGB

• wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110-121 StGB

• wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123-145d StGB

• wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306-306c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hirschhorn (Neckar) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung

eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minorjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Wehrführer. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige

eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder beim Wehrführer zu beantragen. Minorjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Wehrführer. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses i.S.v. §30 BZRG verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und oder keine oder nur eine unregelmäßige

Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an den Lehrgängen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Magistrat beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an den Lehrgängen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,

- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren
- aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB,
- bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§93 - 101 a StGB,
- cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB,
- dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB,
- ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB,
- ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72a Abs. 1 SGB VIII,
- gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt/Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden
- (6) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 2.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

(7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss und
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller bei Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der jeweilige Wehrführer mit dem Stadtbrandinspektor.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses nach Anhörung des Stadtbrandinspektors - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1b, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des **67. Lebensjahres**,¹
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss
 - d) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller bei Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der **Stadtbrandinspektor nach Anhörung der jeweiligen Wehrführung**.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber **dem Stadtbrandinspektor oder** dem Wehrführer erklärt werden.

- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Stadtbrandinspektors **und des Feuerwehrausschusses** - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen

b) mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1b

c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten

d) die Verletzung der Pflicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten oder

e) die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

**§ 9
Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

**§ 10
Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Ausgehuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernd oder vorübergehend Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom **Magistrat** der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des **Stadtbrandinspektors** nicht notwendig ist.

**§ 9
Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) Befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre)

aussprechen.

(2) **Die Ermahnung wird durch den Stadtbrandinspektor ausgesprochen. Dies kann in Anwesenheit des Wehrführers erfolgen.** Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

**§ 10
Ehren- und Altersabteilung**

(1) In die **Ehren- und Altersabteilung** wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernd oder vorübergehend Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) führen den Namen „Jugendfeuerwehr Hirschhorn - Mitte“ und „Jugendfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

- (3) Für die Ausbildung, die Gerätwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden:

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar) führt den Namen „Jugendfeuerwehr Hirschhorn“ und den Stadtteil-/Orsteilnamen als Zusatz:
„Jugendfeuerwehr Hirschhorn – Mitte“

„Jugendfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“.

(2) Die Jugendfeuerwehren Hirschhorn (Neckar) sind die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) führen den Namen „Kinderfeuerwehr Hirschhorn – Mitte“ und „Kinderfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“. Sie können einen zusätzlichen Namen wie Bambinifeuerwehr o.ä. führen.

(2) Die Jugendfeuerwehren Hirschhorn (Neckar) sind die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 27. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. **Nach dem Wechsel in die Einsatzabteilung ist eine Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr bis zu einer Dauer von einem Jahr zulässig.**

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ~~(und durch den Wehrführer)~~, der sich dazu des **Jugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Der Jugendfeuerwart hat sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für den stellvertretenden Jugendfeuerwart und für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile und deren Stellvertreter. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.**

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein **erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. §30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.**

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) **Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hirschhorn (Neckar) führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hirschhorn“ und den Stadtteil-/Ortsteilnamen als Zusatz: „Kinderfeuerwehr Hirschhorn – Mitte“**

„Kinderfeuerwehr Hirschhorn, Abteilung Langenthal“.

Sie können einen zusätzlichen Namen wie Bambinifeuerwehr o.ä. führen.

- (2) Die Kinderfeuerwehren Hirschhorn (Neckar) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) unterstehen die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ~~und durch den Wehrführer~~, der sich dazu dem Kinderfeuerwehrwart bedienen. Der Kinderfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde/Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Dies gilt für den Leiter der Kinderfeuerwehren der Orts-/Stadtteile und deren Vertretungspersonen entsprechend, die zudem auch der Aufsicht des Wehrführers unterstehen.

- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. §30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13
Funktionen, Posten

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

- (2) Die Kinderfeuerwehren Hirschhorn (Neckar) sind Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) unterstehen die Kinderfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu der Leiter der Kinderfeuerwehren bedienen. Die Leiter der Kinderfeuerwehren müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 13 Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung – entfällt

Neu § 13
Funktionen, Posten

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) gem. § 16 statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder diese innerhalb von zwei Jahren nachholen (§ 7 Abs. 7 Satz 1 FwOVO). Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, und der Wehrrausschuss zu unterstützen.

(6) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 und 3 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor zu bestellen.

(7) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen ~~Jahres~~Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) gem. § 16 statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder diese innerhalb von zwei Jahren nachholt (§ 7 Abs. 7 Satz 1 FwOVO). Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Hirschhorn (Neckar) haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, und der Wehrrausschuss zu unterstützen.

(6) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Wahl nach Abs. 2 und 3 nicht zustande oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden, so hat der Magistrat im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Stadtbrandinspektor zu bestellen.

(7) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden

Freiwerden der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt.

(8) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(10) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt/dem Stadtteil nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadt-/Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gem. §15. Für die Wahl und Ernennung gelten analog die Abs. 2-4 und Abs. 5 Satz 1.

(11) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(12) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls

der Stelle die Wahl eines Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hirschhorn (Neckar) ernannt.

(8) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(10) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadt-/Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr gem. § 17.

(11) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 17.

(12) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls

verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

(13) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und allen Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt und dem Leiter der Kinderfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) zu koordinieren. Der Bürgermeister und/oder sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

(13) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 entsprechend.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und allen Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) zu koordinieren. Der Bürgermeister und/oder sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungs-ort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

(1) Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in der Stadt/den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn (Neckar) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinen stellvertretenden Wehrführern sowie aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und/oder seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(1) Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in **den Stadtteilen** für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hirschhorn(Neckar) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, seinen stellvertretenden Wehrführern sowie aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Stadt-/Stadtteilfeuerwehren, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, **dem Jugendfeuerwehrwart des Stadtteils und dem Kinderfeuerwehrwart des Stadtteils.**

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und/oder seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die teilnehmenden Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen.

Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich / *alle fünf Jahre* eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr / *über die abgelaufenen Jahre* zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von 15 Minuten am gleichen Tag und Ort einzuberufen, die ohne Rücksicht

§ 16

Gemeinsame ~~Jahres~~Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet alle fünf Jahre eine gemeinsame ~~Jahres~~Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen.

(2) ~~Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen.~~ Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen ~~Jahres~~Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Die gemeinsame Hauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsenzsitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Stadtbrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschuss, ob

a. Die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder

auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung be-
schlussfähig ist.

- b. die Hauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abge-
halten wird.
Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digita-
len bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Na-
turkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei
sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn
aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung
unzumutbar wäre.
Bei einer digitalen bzw. hybriden Hauptversammlung kön-
nen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch
ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung
teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch
möglich und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen
ist. Bei einer hybriden Hauptversammlung muss der Stadt-
brandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die be-
absichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Stadt-
brandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer
gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der
Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.
Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden
Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Ab-
stimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden
Hauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 19
Abs. 6.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden
mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshaupt-
versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall dar-
über, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen ~~Jahres~~Hauptversammlung
sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der
Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Ersten und Zweiten Stellver-
treters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3
bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindes-
tens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei
Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von 15
Minuten am gleichen Tag und Ort einzuberufen, die ohne Rücksicht auf
die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschluss-
fähig ist.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn (Neckar) statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(6) Beschlüsse der gemeinsamen **Hauptversammlung** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame **Hauptversammlung** beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über die gemeinsame **Hauptversammlung** ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet für jede **Stadtteilfeuerwehr** der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung für eine Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hirschhorn ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall des § 17 Abs. 4 der Feuerwehrausschuss anzuhören ist.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll (§ 10 Abs. 2 Satz 4 HBKG). Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl

- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll (§ 10 Abs. 2 Satz 4 HBKG). Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG) spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Wahlen zu Abs. 7 Buchstaben d) und e) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des

des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(7) Gewählt wird:

- a) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- b) Der Wehrführer und sein Stellvertreter durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.
- c) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.
- d) Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss durch die Mitglieder der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung.
- e) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Die Stadtjugendfeuerwehrwartin durch die jeweiligen Jugendwarte und die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendfeuerwehren.

§ 19

Bestellung, Ernennung, Verleihung

(1) Personen für besondere Ämter und Funktionen werden durch den jeweiligen Wehrführer an der jährlichen Jahreshauptversammlung bestellt und ernannt. Im Vorfeld ist darüber der Stadtbrandinspektor zu informieren und seine Genehmigung einzuholen. Hierzu zählen folgende Ämter und Funktionen:

- a) Jugendfeuerwehrwart
- b) Leiter der Kinderfeuerwehr
- c) Zugführer
- d) Gruppenführer
- e) Gerätewarte
- f) Sach- und Fachgebietsleiter

Die Bestellung bzw. Ernennung erfolgt mündlich und per Handschlag durch den Wehrführer.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen für besondere Dienstleistungen gem. § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO)

Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(7) Gewählt wird:

- a) Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- b) Der Wehrführer und seine Stellvertreter durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.
- c) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses durch die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung.
- d) Der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss durch die Mitglieder der jeweiligen Alters- und Ehrenabteilung.
- e) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/Die Stadtjugendfeuerwehrwartin durch die jeweiligen Jugendwarte und die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendfeuerwehren.

§ 19

Bestellung, Ernennung, Verleihung

(1) Personen für besondere Ämter und Funktionen werden durch den jeweiligen Wehrführer an der jährlichen Jahreshauptversammlung bestellt und ernannt. Im Vorfeld ist darüber der Stadtbrandinspektor zu informieren und seine Genehmigung einzuholen. Hierzu zählen folgende Ämter und Funktionen:

- a) Jugendfeuerwehrwart
- b) Kinderfeuerwehrwart
- c) Zugführer
- d) Gruppenführer
- e) Gerätewarte
- f) Sach- und Fachgebietsleiter

Die Bestellung bzw. Ernennung erfolgt mündlich und per Handschlag durch den Wehrführer.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen für besondere Dienstleistungen gem. § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO)

sind zu gewähren. Die Prüfung über die Gewährung erfolgt ebenso durch den Stadtbrandinspektor, wie die Festlegung und Ermittlung der Höhe. Hierzu zählen:

- a) Leiter der Kinderfeuerwehr
- b) Gerätewarte
- c) Sach- und Fachgebietsleiter mit besonderem Dienstaufwand.

(3) Die Verleihung von Dienstgraden in den Freiwilligen Feuerwehren wird entsprechend dem Erlass des Landes Hessen umgesetzt.

§ 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21 Gebühren

Zur Deckung des Aufwands, der bei der Einsatzfähigkeit oder sonstigen Ereignissen entsteht, erhebt die Stadt Hirschhorn (Neckar) Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Feuerwehrsatzung.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. September 2011, veröffentlicht im Hirschhorer Stadtanzeiger Nr. 39 vom 30. September 2011, außer Kraft.

sind zu gewähren. Die Prüfung über die Gewährung erfolgt ebenso durch den Stadtbrandinspektor, wie die Festlegung und Ermittlung der Höhe. Hierzu zählen:

- a) Kinderfeuerwehrwart
- b) Gerätewarte
- c) Sach- und Fachgebietsleiter mit besonderem Dienstaufwand.

(3) Die Verleihung von Dienstgraden in den Freiwilligen Feuerwehren wird entsprechend dem Erlass des Landes Hessen umgesetzt.

§ 20 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21 Gebühren

Zur Deckung des Aufwands, der bei der Einsatzfähigkeit oder sonstigen Ereignissen entsteht, erhebt die Stadt Hirschhorn (Neckar) Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Feuerwehrsatzung.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2019, veröffentlicht im Hirschhorn Stadtanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2019, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 13. Dezember 2019

Oliver Berthold
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorer Stadtanzei-
ger Nr. __ vom __.12.2019.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn kann je-
derzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17,
69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 19. März 2026

Martin Hölz
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorer Stadtanzeiger
Nr. __ vom __.02.2026.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hirschhorn kann je-
derzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17,
69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2026;

a) Haushaltssicherungskonzept

b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026

c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2031

d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2031

e) Finanzstatusbericht

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	5.	05.03.2026	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		19.03.2026	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **erfüllt**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können. Dies wird zwar nicht erreicht, jedoch sind voraussichtlich genü-

gend freie Finanzmittel vorhanden, um den Finanzmittelfehlbetrag des Jahres 2026 auszugleichen.

- **Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – nicht erfüllt!**
Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein. Dies ist jedoch der Fall, da in allen Finanzplanungsjahren der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres negativ ist und alle freien Finanzmittel somit aufgebraucht werden.

Der Haushaltsplan wurde am 07.01.2026 durch die Verwaltung aufgestellt, am 23.01.2026 durch den Magistrat beschlossen und am 05.02.2026 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Da es seitdem Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und bis zur Beschlussfassung noch weiterhin geben wird, werden tagesaktuelle Änderungslisten von der Verwaltung erstellt, die zu den jeweiligen Haushaltsberatungen ausgeteilt und dort dann beraten werden.

Der von der Verwaltung bzw. vom Magistrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans 2026 ist

nicht genehmigungsfähig!

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt des Jahres 2026 und in den Folgejahren

Trotz des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2026 wäre der Ergebnishaushalt für sich alleine betrachtet genehmigungsfähig. Hierfür müssen jedoch alle vorhandenen ordentlichen Rücklagen zum 31.12.2024 in Höhe von insgesamt 2.192.987,89 € und auch die vorhandenen außerordentlichen Rücklagen zum 31.12.2024 in Höhe von 380.210,70 € aufgelöst werden.

Zudem muss das Jahr 2025 besser als geplant abschließen, was aller Voraussicht nach auch so kommen wird. Hier wird aktuell mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 500.000,00 €, statt wie im Haushalt 2025 ausgewiesen 923.941,00 € geplant.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte wäre der Ergebnishaushalt 2026 also für sich alleine stehend genehmigungsfähig.

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2029) wird jedoch in Summe ein immenser ordentlicher Fehlbetrag generiert, sodass die Ergebnisplanung des Ergebnishaushaltes nicht genehmigungsfähig ist. Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Ergebnishaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Ergebnisverbesserung führt, erreicht werden.

Die notwendigen Ergebnisverbesserungen müssen im Zuge von Aufwandsminderungen (Streichungen von Haushaltsansätzen) und Ertragssteigerungen erreicht werden, um eine Genehmigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 erreichen zu können.

Vor allem sind die mit dem Haushaltssicherungskonzept verbundenen Maßnahmen, wie z.B. eine einzuplanende Grundsteuererhöhung in den Folgejahren (wie diese auch in den Haushaltssicherungskonzepten für die Jahre 2022- 2025 eingeplant wurde) grundlegend, um eine Genehmigungsfähigkeit herstellen zu können.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und in der Finanzplanung des Finanzhaushaltes

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2026 auszugleichen. Somit scheint der Finanzhaushalt 2026 für sich alleine betrachtet auch genehmigungsfähig.

Jedoch werden in den Jahren der Finanzplanung (bis 2029) jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Da keine „freien Finanzmittel“ zu deren Deckung vorhanden sind (diese müssen fast alle im Jahr 2026 aufgebraucht werden), ist die **Finanzplanung des Finanzhaushaltes nicht genehmigungsfähig**.

Ein Fehlbetrag an Finanzmitteln am Ende des Zeitraumes der Finanzplanung (2029) ist nicht genehmigungsfähig. Aktuell wird hier ein Fehlbetrag in Höhe von 2.478.960,00 € ausgewiesen.

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2026 inkl. der Finanzplanung erscheint nur über den Beschluss von Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen (diese vor allem in den Folgejahren), sowie dem **Beschluss einer Grundsteuererhöhung mindestens im Haushaltssicherungskonzept** möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse in der Finanzplanung des Ergebnis- und im Finanzhaushaltes, **muss** ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2026 aufgestellt werden.

Als einzige fest planbare Konsolidierungsmaßnahme, wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes in den Folgejahren diskutiert.

Die Änderung des Zahlungsmittelbestandes des Jahres 2027 um -1.187.148 € (d.h. Defizit im Finanzhaushalt) müsste planerisch mit einer Erhöhung der Grundsteuer um 834 Hebesatzpunkte auf dann 1.434 Punkte ausgeglichen werden.

Somit erscheint diese Erhöhung als alleinige Maßnahme nicht tragbar und es müssen im Zuge der Haushaltsberatungen weitere Ergebnisverbesserungen erzielt werden.

Auch die weiteren Jahre der genehmigungsrelevanten Finanzplanung bis 2029 zeigen aktuell Fehlbeträge von jeweils knapp über 1.000.000 € auf, sodass die oben genannte Hebesatzerhöhung auf insgesamt 1.434 Hebesatzpunkte im Jahr 2027 notwendig und bestand haben müsste, um die Finanzplanung auszugleichen und einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erhalten. Deshalb müssen die Maßnahmen im Haushaltssicherungskonzept weitreichend und überdacht sein.

Da im Zuge der Haushaltsberatungen noch weitere Änderungen am Haushaltsplan und der dazugehörigen Finanzplanung vorgenommen werden, wäre die angedachte Erhöhung der Grundsteuer im Haushaltssicherungskonzept so zu berechnen, dass alle Rücklagen aufgebraucht und eine Haushaltsgenehmigung erreicht werden kann (entspricht den Planungen in den Vorjahren).

In den Vorjahren wurde eine solche Grundsteuererhöhung auch stets eingeplant, jedoch immer erst ab dem zweiten, auf das Haushaltsplanungsjahr folgende Jahr (Bsp.: Haushaltsjahr 2025 = Erhöhung in 2027). Eine Einplanung der Grundsteuererhöhung ab dem Jahr 2027 würde somit ein Novum darstellen.

Da das Haushaltssicherungskonzept in digitaler Form vom Land vorgegeben ist, in welcher die Haushaltszahlen nochmals aufgezeigt werden und die einzige Konsolidierungsmaßnahme bisher die Grundsteuererhöhung ist, wird dieses nicht extra ausgedruckt.

Gespräche mit der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße am 06.02.2026 sowie mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße am 19.02.2026

Am 06.02.2026 wurde ein Gespräch mit der Genehmigungsbehörde für den Haushaltsplan 2026, der Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße über eine Online-Konferenz geführt. Hierbei wurde von Seiten der Kommunalaufsicht nochmals klar dargestellt, dass der aktuelle Haushaltsentwurf nicht genehmigungsfähig ist. Sollte der Haushaltsplan für das Jahr 2026 zu einem Einvernehmensfall (besonders schlechte Haushaltszahlen) werden, würde dieser erst nach einem Einvernehmen des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt genehmigt werden können. Ein solches Einvernehmen wird jedoch nur erteilt, wenn ein Ausgleich der Fehlbeträge in den Folgejahren dargestellt werden kann.

Zudem ist auch ein Konsolidierungswille der Kommune vorzuweisen. Dies ist mit den aktuellen Zahlen nicht der Fall.

Eine Haushaltsberatung über die Landessstelle wird in einem solchen Fall immer vorgeschlagen. Im konkreten Fall der Stadt Hirschhorn ist dies jedoch nicht zielführend, da diese Beratung erst vor wenigen Jahren durchgeführt wurde.

Die Kommunalaufsicht hatte in diesem Gespräch vorgeschlagen, das Regierungspräsidium Darmstadt über die aktuellen Planungen zu informieren. Dieses Gespräch fand auch wieder in einem Online-Termin am 19.02.2026 statt. Das Protokoll zu diesem Gespräch ging den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates am 20.02.2026 per Mail zu.

Die Kommunalaufsicht sowie das RP Darmstadt wurden also in diesen Gesprächen über die aktuelle Lage informiert und es obliegt nun der Stadtverordnetenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Magistrat und der Verwaltung einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan für das Jahr 2026 und die Finanzplanung bis zum Jahr 2029 aufzustellen.

20%-Globale Haushaltskürzung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Zuge der Haushaltsberatung im Magistrat wurde auf Grundlage der Globalen-Haushaltskürzung im Jahr 2025, wieder eine Globale Haushaltskürzung in Höhe von 20 % von ausgewählten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit im Haushaltsplan 2026 und auch in der Finanzplanung eingeplant.

Diese Kürzungen erfolgen unter Ausschluss der Aufwendungen der Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Friedhofs- und Bestattungswesen) und der unabwendbaren Aufwendungen für den Bereich Stadtwald (da diese durch den Waldwirtschaftsplan festgelegt wurden), für Strom und für Gas.

Die Kürzungen wurden bei den Teilhaushalten 1 bis 6 und 10 anteilig nach dem jeweiligen Budget eingeplant.

Der Teilhaushalt 12 wurde hier ausgenommen, da die dortigen Aufwendungen nicht bzw. kaum beeinflussbar sind.

Insgesamt wurden so im Jahr 2026 die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 407.863,00 € gekürzt.

In den Jahren der Finanzplanung 2027-2029 wurde diese Globale-Haushaltskürzung auch berücksichtigt und mit eingeplant.

Änderung der Inventurrichtlinie – Anpassung der GWG-Grenze auf 500 €

Mit dem Magistratsbeschluss vom 10.10.2024 wurde die Inventurrichtlinie der Stadt Hirschhorn zum 01.01.2025 angepasst. Hierbei wurde die Grenze für die Bewertung eines Geringwertigen Wirtschaftsgutes (GWG) von 150,00 € auf 500,00 € (jeweils ohne MwSt.) angehoben. Diese Änderung wurde bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2025 und nun auch wieder für das Jahr 2026 berücksichtigt. Hierauf möchte die Verwaltung nochmals extra hinweisen.

Beschlussvorschlag für den Haupt-; Finanz- und Sozialausschuss :

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen und Stellenplan zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2026, 2028 und 2029 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen, der Ertüchtigung des Feuerwehrrätehauses in Langenthal und der Sanierungen von Stützmauern, wird Kenntnis genommen.
- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2026 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen und Stellenplan wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2026, 2028 und 2029 verursacht durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Beschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen, der Ertüchtigung des Feuerwehrrätehauses in Langenthal und der Sanierungen von Stützmauern, wird Kenntnis genommen.
- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2029 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2026 wird beschlossen.